

**Begründung Teil 2**

**- Umweltbericht -**  
**mit Aussagen zur landschaftsrechtlichen Eingriffsbilanzierung**

zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Stadt Wermelskirchen

Auftraggeber

**Stadt Wermelskirchen**

22. Mai 2018

**Umweltbericht**  
mit Aussagen zur landschaftsrechtlichen Eingriffsbilanzierung

zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Stadt Wermelskirchen

Auftraggeber:



**Stadt Wermelskirchen**  
Amt für Stadtentwicklung  
Telegrafienstraße 29 - 33  
42929 Wermelskirchen  
und  
**Privat**

Auftragnehmer /  
Bearbeitung:

*Sven Berkey*  
PAESAGGISTA  
LANDSCHAFTSARCHITEKT

Grunewald 61  
42929 Wermelskirchen  
Dipl.-Ing. Sven Berkey

Datum /  
Unterschrift:



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>ZWECK UND ZIELE DER PLANUNG .....</b>	<b>1</b>
1.1	Planungsinhalte .....	2
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes .....	4
1.3	Bestehende örtliche und übergeordnete Fachplanungen.....	7
<b>2.</b>	<b>ERMITTLUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES, BEWERTUNG UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>14</b>
2.1	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes .....	14
2.2	Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose.....	14
2.3	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete .....	22
2.4	Ökologische Bilanzierung.....	24
<b>3.</b>	<b>PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....</b>	<b>26</b>
3.1	Prognose bei Durchführung der Planung .....	26
3.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung .....	26
<b>4.</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND KOMPENSATION .....</b>	<b>27</b>
<b>5.</b>	<b>PLANUNGSALTERNATIVEN .....</b>	<b>29</b>
<b>6.</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....</b>	<b>30</b>
6.1	Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	30
6.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring .....	31
<b>7.</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENSTELLUNG .....</b>	<b>32</b>
<b>8.</b>	<b>FOTODOKUMENTATION .....</b>	<b>34</b>
<b>ABBILDUNGEN:</b>		
Abb. 1:	Lage im Raum.....	2
Abb. 2:	Geltungsbereich der 40. FNP-Änderung .....	2
Abb. 3:	Darstellung der geplanten 40. FNP-Änderung.....	3
Abb. 4:	Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans .....	7
Abb. 5:	Übersicht der rechtskräftigen Bebauungspläne im Plangebiet und Umfeld .....	8
Abb. 6:	Landschafts- und Naturschutzgebiete .....	9
Abb. 7:	Schutzwürdige Böden.....	12
Abb. 8:	Wasserschutzzonen.....	13

## ANLAGEN

Anlage 1: Artenschutzprüfung Stufe I zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 68 "Autobahnrohr" der Stadt Wermelskirchen (BERKEY; im Stand vom 22. Mai 2018)

## 1. ZWECK UND ZIELE DER PLANUNG

Gegenstand des vorliegenden Umweltberichtes ist die seitens der Stadt Wermelskirchen angestrebte 40. Änderung des Flächennutzungsplans. Anlass der Änderung ist die kurzfristig anvisierte Verlagerung der Logistiksparte eines Gewerbebetriebes für Werkzeughandel von Remscheid nach Wermelskirchen.

Das Vorhaben liegt im Rheinisch-Bergischen Kreis im nordwestlichen Stadtgebiet der Stadt Wermelskirchen und umfasst ausgedehnte Grünlandflächen innerhalb des großflächigen Autobahnohrs zwischen der Bundesautobahn 1 (BAB 1), der Anschlussstelle Wermelskirchen und der L 157. Das Planungsvorhaben ist im Stadtteil Bollinghausen, westlich der Ortslage Ostringhausen, an der L 157 angeordnet (siehe Abbildung 1; roter Umring). Westlich grenzt das Plangebiet an die Böschungskrone der Bundesautobahn A1 an. Das Stadtzentrum befindet sich in unmittelbarer Nähe ca. 1 km östlich des Plangebietes. Nördlich und östlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung.

Der Änderungsbereich (Plangebiet) wird begrenzt durch den südlichen Rand der Landstraße 157 im Norden, die Böschung der Bundesautobahn A 1 im Westen sowie Wiesenflächen im Süden und Osten.

Das Plangebiet hat eine maximale Breitenerstreckung in West-Ost-Richtung von rd. 250 m und eine Längserstreckung von etwa 185 m in Nord-Süd-Richtung. Die Gesamtfläche des Änderungsbereichs liegt bei ca. 3,51 ha und umfasst unter Ausnahme einer mit Baum- und Strauchgehölzen bewachsenen straßenbegleitenden Böschung der L 157 ausschließlich Grünlandflächen.

Für die bisherige Darstellung als *Fläche für die Landwirtschaft* ist im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplans eine Änderung in die Darstellung *Gewerbliche Baufläche* vorgesehen.

Aktuell wird neben der 40. Änderung des Flächennutzungsplans auch der Bebauungsplan Nr. 86 „Autobahnohr“ aufgestellt. Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 86 wird die konkrete Bebaubarkeit des Plangebietes verbindlich geregelt. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86 und der 40. FNP Änderung wurde am 17.03.2014 beschlossen. Als Untersuchungsraum für beide Planungsvorhaben wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 86 zugrunde gelegt, welcher über die Flächen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes hinaus auch angrenzende Bereiche im Süden und Osten umfasst. In diesen Bereichen sollen Versickerungsflächen und Kompensationsmaßnahmen für den geplanten B-Plan Nr. 86 realisiert werden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen vor, dass für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist. In § 2 Absatz 4 BauGB wird definiert, wie die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden sollen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im nachfolgenden Umweltbericht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festgehalten und bewertet.

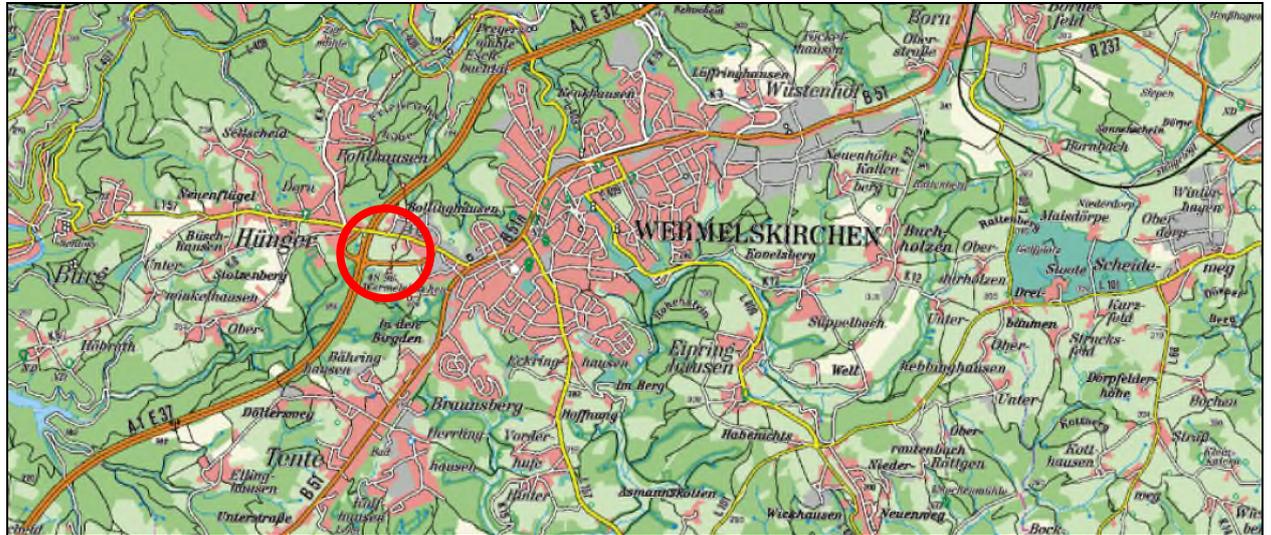
Das Büro für Landschaftsarchitektur – Paesaggista Sven Berkey in Wermelskirchen wurde mit der Erstellung des Umweltberichts sowie einer Artenschutzprüfung zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans beauftragt.

Im Zuge des vorliegenden Umweltberichts werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans überschlägige fachgutachterliche Aussagen zur landschaftsrechtlichen Eingriffsbilanzierung getroffen.

Weiterhin erfolgt in einer Artenschutzprüfung die Prüfung der Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bzgl. planungsrelevanter Arten (ASP Stufe I).

Im März 2018 erfolgte von der Stadt Wermelskirchen die frühzeitige Beteiligung zur geplanten 40. Änderung FNP „Autobahntr“. Die Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 27.03.2018 findet bei der vorliegenden Bearbeitung Berücksichtigung.

**Abb. 1: Lage im Raum**



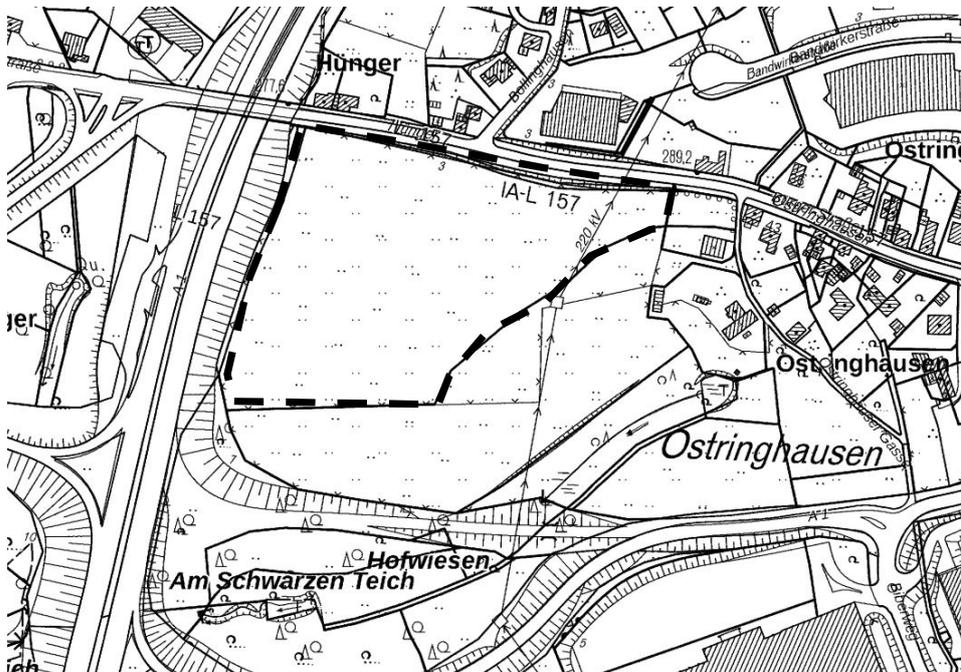
Quelle: Topographische Karte 1:50.000 (Kartenauszug TIM-Online)

Roter Umkreis: Lage des Plangebiets der 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wermelskirchen

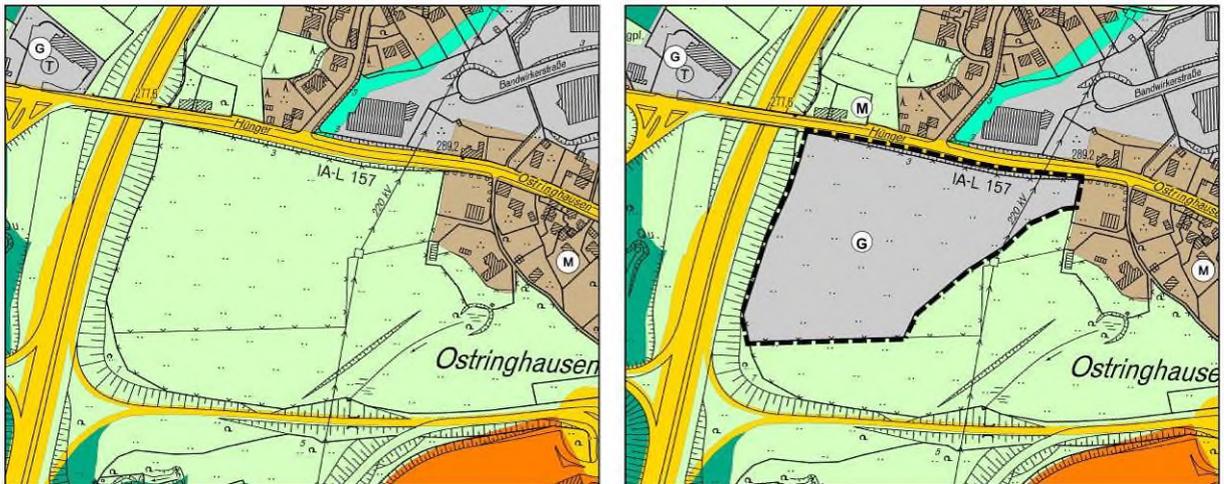
## 1.1 Planungsinhalte

Der Änderungsbereich ist im derzeit geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Wermelskirchen als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Der gesamte Änderungsbereich soll zukünftig als *Gewerbliche Baufläche* dargestellt werden.

**Abb. 2: Geltungsbereich der 40. FNP-Änderung**



Die Darstellung als *Gewerbliche Baufläche* ist notwendig um nachfolgend ein gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan aufstellen zu können, der für den Bereich ein Gewerbegebiet (GE) festsetzen soll.

**Abb. 3: Darstellung der geplanten 40. FNP-Änderung**

Quelle: Topographische Karte 1:50.000 (Kartenauszug TIM-Online)

Linke Seite: rechtskräftiger FNP; rechte Seite: geplante 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wermelskirchen

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die beplanten Vorhabensbereiche als *Fläche für die Landwirtschaft* dar.

Für den geplanten Bereich der 40. Änderung des FNP, soll eine Gewerbliche Baufläche (G) dargestellt werden.

Die derzeitige Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird in der FNP-Änderung nachrichtlich dargestellt. Hier ist § 20, Abs. 4, Satz 1 LNatSchG NRW zu berücksichtigen. Demnach treten bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans erst mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Die nachrichtliche Übernahme *Wasserschutz* (*Wasserschutzgebiet - Schutzzone III*) bleibt unverändert bestehen.

**Tabelle 1: Flächen im Änderungsbereich**

Flächen (Bestand)		Flächen (Planung)	
Fläche für die Landwirtschaft	3,51 ha	Gewerbliche Baufläche	3,51 ha



	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Umweltschadensgesetz</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Siedlungs-, Erholungs- und sonstige öffentliche Nutzungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,</li> <li>- Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,</li> <li>- die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.</li> </ul> <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch z.B. Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.</p> <p>Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. BBodSchG</p> <p>Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können</p>
<b>Fläche</b>	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Raumordnungsgesetz</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW</p> <p>Bundeswaldgesetz</p> <p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Flächenverbrauch</p> <p>Regelungen bzgl. genehmigungserforderlicher bzw. genehmigungsfreier Vorhaben ;</p> <p>Regelungen bzgl. Durchführung Standortbezogener/ Allgemeiner Vorprüfung bzw. UVP-Pflicht anhand von Schwellenwerte</p>
<b>Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser)</b>	<p>Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Landeswassergesetz</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und die Förderung der sparsamen Verwendung des Wassers sowie deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit.</p>
<b>Klima und Luft einschl. Klimaschutz und Klimawandel</b>	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz</p> <p>TA Luft / BImSchV</p> <p>Baugesetzbuch Klimaschutzgesetz NRW</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Emissionen).</p> <p>Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser, Boden sowie Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Vermeidung von Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität, Klimaschutz/Klimawandel. Klimaschutzklausel gesetzliche Verankerung der Schutzziele; Verringerung</p>

	Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW	Treibhausgasemissionen; Ressourcenschutz  Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas einschließlich des Lokalklimas, ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen
<b>Landschaft</b>	Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW  Baugesetzbuch	Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft  Verpflichtung der Bauleitplanung zum Erhalt und zur Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes; Ziele für den Siedlungs- und Freiraum bzw. Natur und Landschaftspflege
<b>Mensch menschliche Gesundheit Bevölkerung</b>	/ Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW  / Bundesimmissionsschutzgesetz  Baugesetzbuch	Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen, die zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist  Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge.  Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>	Denkmalschutzgesetz NRW  Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW  Baugesetzbuch	Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung, wissenschaftliche Erforschung von Kulturgütern / Denkmälern.  Erhalt und Schutz historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler  Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung; Sicherung von Sachwerten, die durch die Bauleitplanung gesichert, geschaffen oder beeinträchtigt werden
<b>Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen</b>	BImSchG, BImSchV, Seveso III-Richtlinie, Abstandserlass NRW, Hazard-Check, KAS-18	Erfassung von Umwelteinwirkungen, die die Folge von Unfällen/ Katastrophen sind, die von dem beabsichtigten Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist.

### 1.3 Bestehende örtliche und übergeordnete Fachplanungen

#### Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (GEP Region Köln) vom Mai 2001 stellt für das Plangebiet *Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche* mit Funktion Grundwasser- und Gewässerschutz dar.

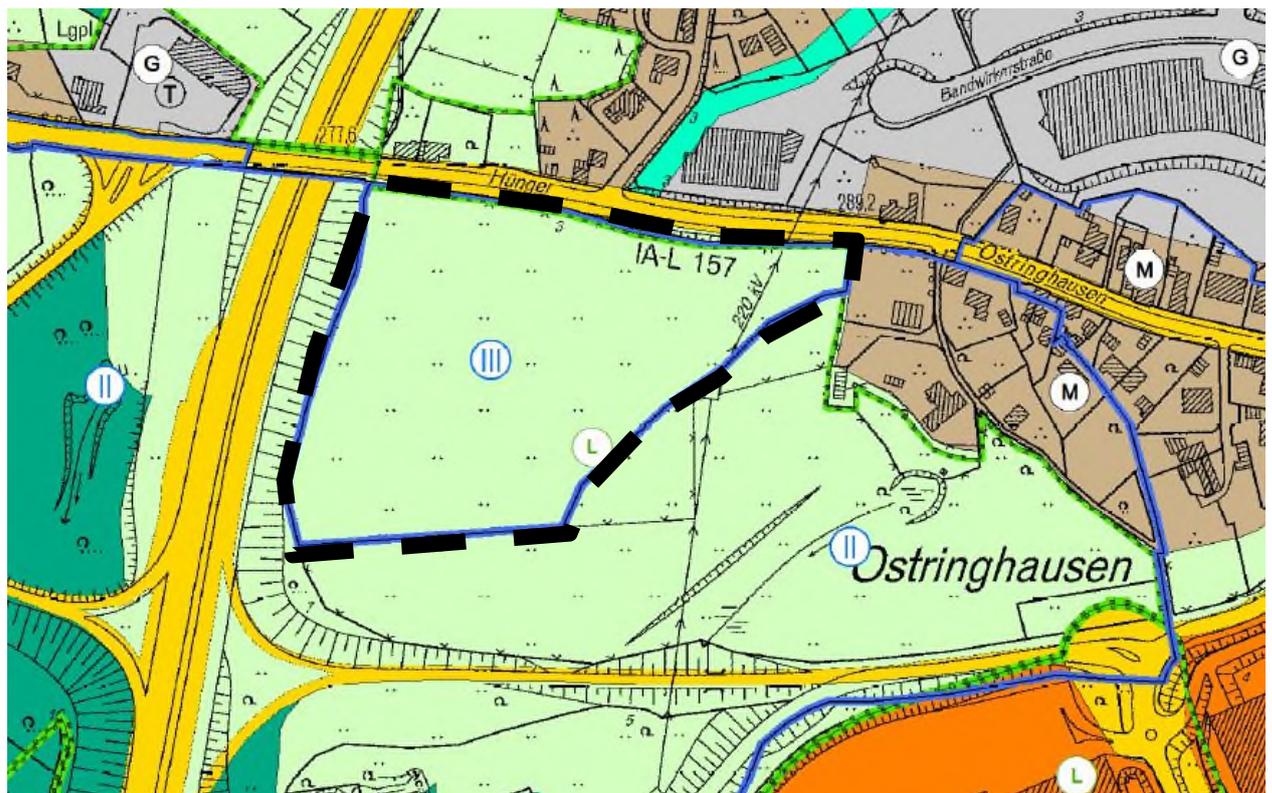
Die geplante gewerbliche Entwicklung dieses Bereiches ist im Gewerbeflächenkonzept (vgl. städtebauliche Begründung Teil 1) des Rheinisch-Bergischen Kreises (RBK) enthalten. Die Bezirksregierung Köln bewertet die Entwicklung des Gewerbeflächenkonzepts im Rheinisch-Bergischen Kreis als abgestimmtes teilregionales Konzept.

#### Flächennutzungsplan (Vorbereitende Bauleitplanung)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wermelskirchen (Stand Juni 1992) stellt die Grundzüge der für das Stadtgebiet beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar.

Für den Bereich der 40. Änderung des FNP besteht die Darstellung *Fläche für die Landwirtschaft* mit der ergänzenden nachrichtlichen Übernahme als *Landschaftsschutzgebiet*. Weiterhin ist das Plangebiet mit der nachrichtlichen Übernahme *Wasserschutz* (*Wasserschutzgebiet - Schutzzone III*) dargestellt.

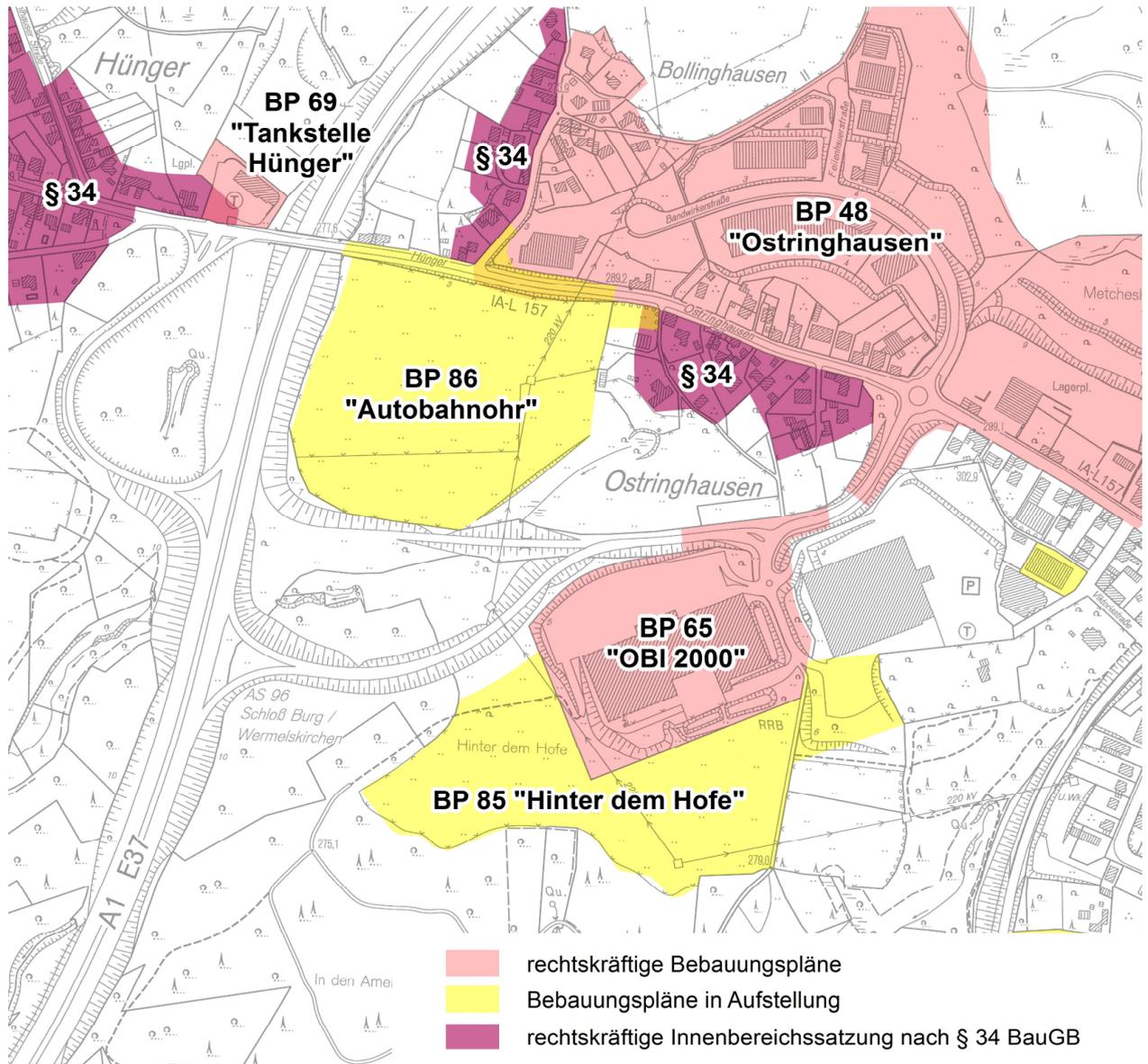
#### **Abb. 4: Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans**



Quelle: Rheinisch-Bergischer Kreis - Geoportal (unmaßstäblicher Auszug); Markierung: Geltungsbereich der geplanten 40. FNP Änderung

#### Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung)

Im Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine rechtswirksamen Bebauungspläne vorhanden. Nordöstlich schließt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 *Ostringhausen* an. Dieser umfasst auch Teilbereiche der L 157.

**Abb. 5: Übersicht der rechtskräftigen Bebauungspläne im Plangebiet und Umfeld**

Quelle: Deutsche Grundkarte DGK 5 (Grundriss) © Geobasisdaten, Vermessungs- und Katasteramt, Rheinisch-Bergischer Kreis, 2017 (unmaßstäblicher Auszug)

Aktuell wird neben der 40. Änderung des Flächennutzungsplans auch der Bebauungsplan Nr. 86 „Autobahnrohr“ aufgestellt. Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 86 wird die konkrete Bebaubarkeit des Plangebietes verbindlich geregelt.

Der betrachtete Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Größenordnung von ca. 6,37 ha befindet sich in der Gemarkung Dorfhonnschaft und umfasst die Flurstücke 103, 106, 112, 116, 205, 271, 275 tlw. (Flur 15) und Flurstück 356 tlw. (Flur 30). Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 86 schließt teilweise die nördlich angrenzenden Straßenverkehrsflächen der L 157 mit ein. Westlich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes an die Autobahnböschung der BAB 1 an. Im Süden schließen sich Wiesenflächen sowie im Osten der Ortsrand von Ostringhausen an.

## Landschafts- und Naturschutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs der geplanten 40. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß Landschaftsplan „Wermelskirchen“ (RBK, 2016) ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Nach Angaben des Geoportals des Rheinisch-Bergischen Kreises befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-04 "Bergische Hochfläche um Wermelskirchen"**. Dabei handelt es sich um ein großflächiges Landschaftsschutzgebiet im Bereich der bergischen Hochflächen, das eine Reihe von separaten Teilflächen umfasst (vgl. Abb. 6, hellgrüne Darstellung). Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe Quellbereiche, naturnahe Fließgewässerbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung eines landschaftskundlich und kulturhistorisch schutzwürdigen Steinbruchs bei Schöllerhof (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG).

### **Abb. 6: Landschafts- und Naturschutzgebiete**



Quelle: Rheinisch-Bergischer Kreis - Geoportal (unmaßstäblicher Auszug)

### **Schutzwürdige Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV**

Im Rahmen des Biotopkatasters des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) werden Lebensräume mit besonderer Wertigkeit für wildlebende Pflanzen und Tiere bzw. den Biotop- und Artenschutz als schutzwürdige Biotop erfasst. Mit der Abgrenzung ist kein rechtsverbindlicher Status der Gebiete verbunden.

Im Plangebiet sind keine Biotopkatasterflächen verzeichnet.

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV befinden sich nordwestlich (BK-4809-044) und südöstlich des Plangebietes (BK-4809-039). Die Entfernung der beiden Gebiete zum Geltungsbereich der 40. Änderung des FNP liegt bei rund 200 m (Luftlinie). Zudem werden die Biotopkatasterflächen durch die Bundesautobahn 1 vom Plangebiet getrennt.

Das schutzwürdige Biotop „*Heintjesbach mit Quellbächen*“ (**BK-4809-044**) umfasst ein ca. 1,6 km langes Kerbtal, welches sich zwischen der Ortschaft Hüngr im Westen und dem Eschbachtal im Norden erstreckt. Südlich wird das Gebiet von der Autobahn A1 begrenzt. Der westliche Teil des Gebietes wird durch zwei tief eingeschnittene Kerbtälchen gebildet, die von zwei Quellzuläufen des Heintjesbaches durchflossen werden. Die Talhänge werden besonders im Südwesten des Gebietes von altem bodensaurem Buchen-Eichenwald eingenommen. Die Strauchschicht wird stellenweise von Stechpalme dominiert, die Krautschicht ist typischerweise arm an Arten, oft fehlt sie völlig. Südlich Pohlhausen und am Bellinghauser Berg nördlich der Autobahn finden sich größere monotone Fichtenbestände.

Als wertbestimmende Merkmale werden im Datenblatt zum Gebiet die gut ausgebildete Pflanzengesellschaft mit naturnahem Wald und Auenwald sowie der in kurzen Abschnitten naturnahe Bach benannt. Zudem wird auf den Stellenwert als Vernetzungsbiotop und wertvolle Grünlandfläche hingewiesen.

#### Schutzziel:

Schutz, Pflege und Entwicklung eines größtenteils bewaldeten Bachtals der Bergischen Hochfläche. Erhaltung und Entwicklung der teilweise naturnahen Quellbereiche und Quellsiefen sowie der sie umgebenden Laubwälder aus Eichen und Buchen. Erhaltung und Entwicklung der Bachaue als wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen Siedlungsrandbereichen und dem Eschbachtal.

Das schutzwürdigen Biotop „*Talsystem des oberen Sengbaches*“ (**BK-4809-039**) umfasst eine Gesamtgröße von ca. 66 ha. Neben dem westlich von Wermelskirchen entspringenden Sengbach wird der Flusslauf durch zahlreiche naturnahe Quellen gespeist. Westlich der Autobahn wird der Sengbach von einem weiteren Seitenbach gespeist, der bei Haid in einer Feuchtbrache entspringt und eine mit Pappeln aufgeforstete, stellenweise quellige und stark sumpfige Talsohle durchfließt. Die stark geneigten bis steilen Hänge sind durchgehend bewaldet. Auf den nördlichen Hängen stockt größtenteils alter Laubwald aus Eichen und Buchen. Die südlichen Hänge tragen überwiegend ältere Fichtenforste. Die das Bachsystem zerschneidende Autobahn und die damit einhergehenden Talverfüllungen stellen eine sehr starke Beeinträchtigung dar.

Als wertbestimmende Merkmale werden die gut ausgebildete Pflanzengesellschaft mit hoher struktureller Vielfalt und die naturnahe Ausprägung des Baches mit wertvoller Bachau und Quellenvorkommen benannt. Weiterhin werden die Funktion als Vernetzungsbiotop sowie das hohe Entwicklungspotenzial der Flächen aufgeführt.

#### Schutzziel:

Erhaltung und Entwicklung eines stellenweise naturnahen Bachsystems der Bergischen Hochfläche. Erhaltung eines reich strukturierten Biotopkomplexes mit naturnahen Feucht- und Nassgrünlandresten, Auenwaldresten und naturnahen, alten Laubwaldbeständen an den Hängen als Lebensraum für gebietstypische Pflanzen- und Tierarten (insbesondere Wasseramsel, Eisvogel, Waldschnepfe) und als Vernetzungsbiotop innerhalb des Sengbach-Talsystems

#### **Biotopverbundflächen gemäß LANUV**

Das LANUV erfasst landesweit so genannte Biotopverbundflächen als planerische Grundlage für die angestrebte Realisierung eines durchgängigen Biotopverbundsystems. Damit wird den §§ 20 / 21 des Bundesnaturschutzgesetzes, einen Biotopverbund zur dauerhaften Sicherung wildlebender Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensräume zu schaffen, Rechnung getragen.

Im Bereich der geplanten 40. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund erfasst worden.

Nächstgelegene Biotopverbundflächen liegen rund 200 m (Luftlinie) nordwestlich und südöstlich des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um die Biotopverbundflächen *Eschbachabschnitte mit Nebenbächen und Talhangzonen* (Kennung: **VB-K-4808-013**) und *Quellbereiche des Sengbaches und Nebenbäche südwestl. Wermelskirchen* (Kennung: **VB-K-4808-014**).

Als bemerkenswerte Arten werden die Arten Wasseramsel, Waldschnepfe und Eisvogel aufgeführt.

#### **Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW**

Seit 1994 sind in Nordrhein-Westfalen bestimmte Biotope (Lebensräume von Tieren und Pflanzen) direkt gesetzlich geschützt. Der Gesetzgeber in NRW ist damit einer Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 20c BNatSchG bzw. § 30 der Neufassung) gefolgt, wertvolle Biotope unmittelbar unter einen gesetzlichen Schutz zu stellen. Demnach sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der im Gesetz aufgeführten Biotope führen können verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW werden gemäß Fachinformationssystem *Gesetzlich geschützte Biotope in NRW* des LANUV für das Plangebiet sowie das nähere Umfeld nicht verzeichnet.

Dementgegen ist der Quellbereich des **Ostringhauser Baches** ca. 120 m südöstlich der geplanten FNP Änderung als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 (2) BNatSchG anzusprechen. Dasselbe gilt für die naturnahe Fließbereiche des Baches.

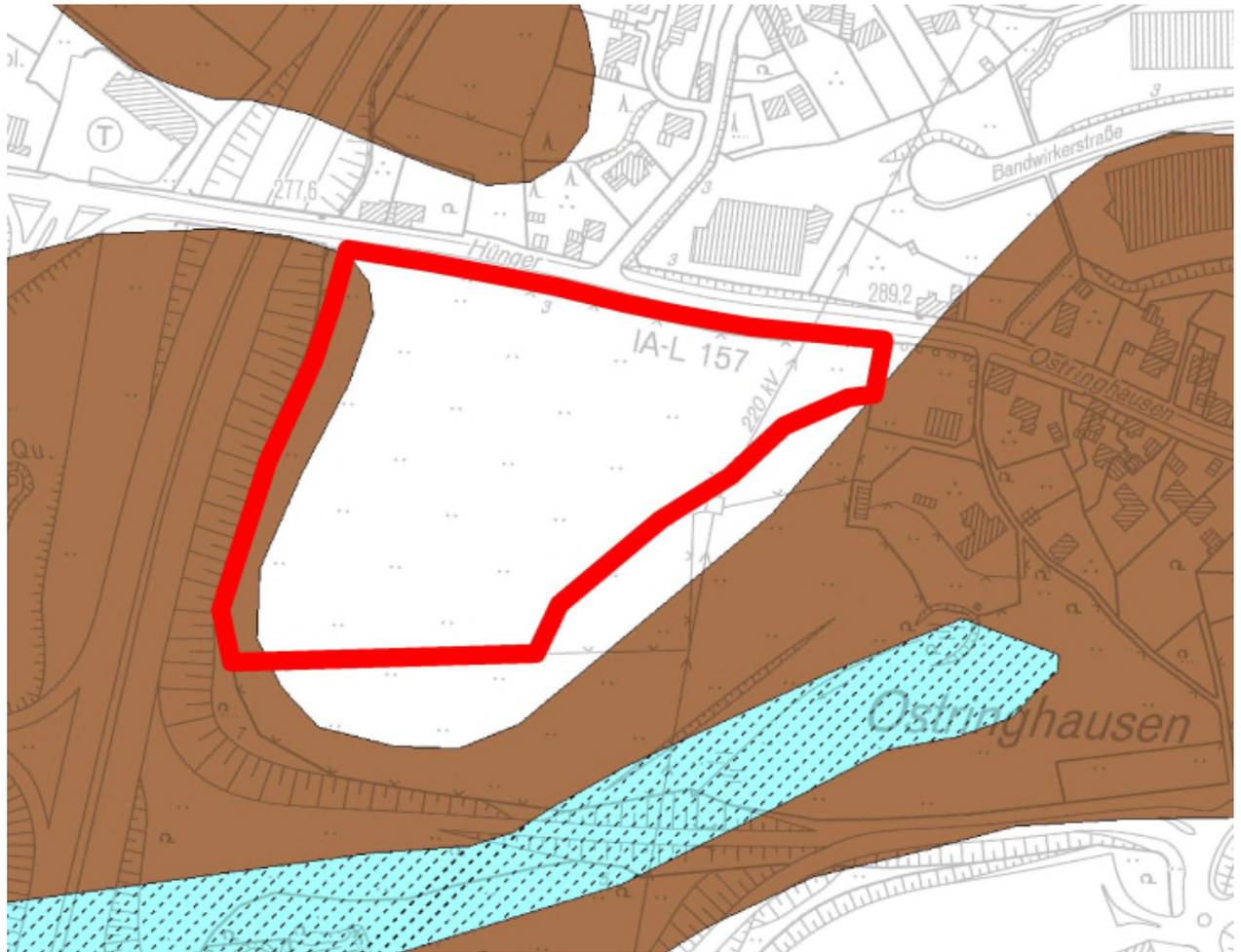
#### **Schutzwürdige Böden**

Gemäß den mittelmaßstäblichen Angaben der Bodenkarte BK 50 liegt im Bereich des Planungsvorhabens der Bodentyp *Typische Braunerde, schluffiger Lehm, steinig-grusig* (Kennung: B331) vor.

Schutzwürdige Böden liegen innerhalb der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen nur in einem sehr kleinen westlichen Randbereich an der Böschungskrone zur Bundesautobahn vor. Der Bodentyp *Typische Braunerde* (Kennung B341) ist aufgrund der Fruchtbarkeit als schutzwürdig deklariert. Es ist davon auszugehen, dass der Bodentyp durch den Bau der Autobahn bereits großflächig überprägt wurde.

Außerhalb des Plangebiets befindet sich zudem im Bereich des Ostringhauser Baches besonders schutzwürdige Grundwasserböden *Typischer Gley zum Teil Nassgley* (G321GW1).

**Abb. 7: Schutzwürdige Böden**



Quelle: Deutsche Grundkarte und Geologischer Dienst NRW BK50;

Rot: geplante 40. FNP Änderung,

Braun: Bodentyp "Typische Braunerde"; schutzwürdig Stufe I von III

Cyan gestrichelt: Bodentyp "Typischer Gley zum Teil Nassgley"; schutzwürdig Stufe III von III

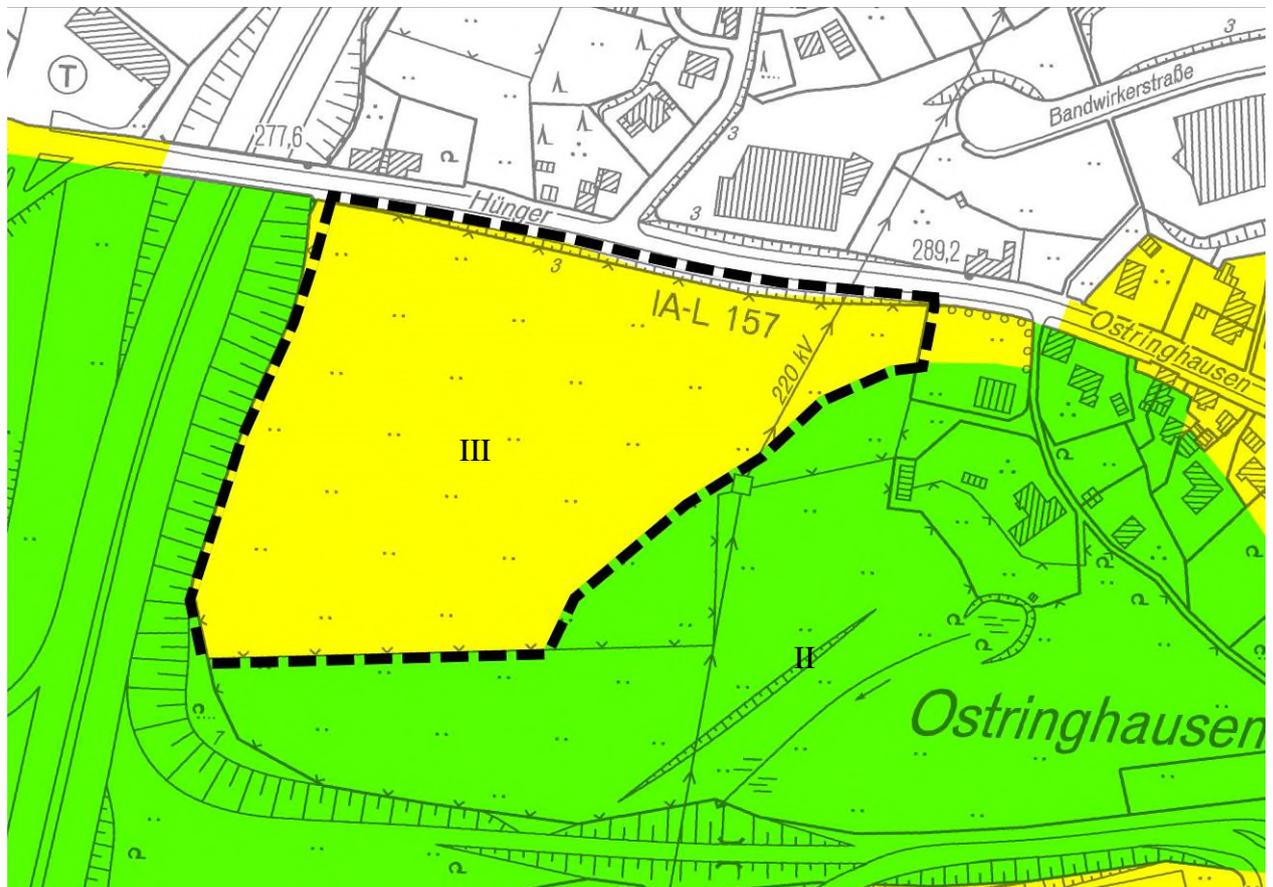
### Wasserrechtliche Schutzausweisungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes *WSG Sengbachtalsperre - Schutzzone III*. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich südlich und östlich die Wasserschutzzone II.

Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Sengbachtalsperre der Bezirksregierung Köln (31.08.2016), kann gemäß Anlage 1 innerhalb der Schutzzone III die Darstellung von Bauflächen in Flächennutzungsplänen auf Antrag genehmigt werden.

Das Aufstellen sowie Ändern von Bebauungsplänen, die bauliche Nutzungen zulassen bzw. erweitern oder Art oder Maß der baulichen Nutzung ändern, kann gemäß Anlage 1 auf Antrag genehmigt werden, wenn der Bebauungsplan vorschreibt, dass die baulichen Anlagen, bei denen Schmutzwasser anfällt, an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden.

### **Abb. 8: Wasserschutzzonen**



Quelle: Deutsche Grundkarte und TIM Online,  
Gelb: Wasserschutzzone III, Grün: Wasserschutzzone II

### Boden- und Baudenkmäler

Es liegen keine Hinweise auf Denkmäler oder Bodendenkmäler für das Plangebiet vor. Belange des Denkmalschutzes sowie des Bodendenkmalschutzes sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt.

## 2. ERMITTLUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES, BEWERTUNG UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

### 2.1 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Der rund 3,51 Hektar große Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Ostringhausen. Das Stadtzentrum befindet sich in unmittelbarer Nähe ca. 1 km östlich des Plangebietes.

Die Grünlandfläche befindet sich in einer Kuppenlage und fällt in südliche Richtung ab. Im Norden wird das Plangebiet durch die L 157 begrenzt. Die zusammenhängende Grünlandfläche ist als intensiv genutzte Mähwiesen anzusprechen.

Die Straße wird durch eine bis ca. 2 m hohe Straßenböschung, die mit Baum- und Strauchbewuchs bewachsen ist, von der Freifläche getrennt. Westlich grenzt das Plangebiet an die Böschungskante der BAB 1 an. Südöstlich schließen sich weitere Wiesenflächen an, die teilweise in Richtung des ca. 100 m entfernt gelegenen Ostringhauser Baches steil abfallen. Im östlichen Bereich quert in Nord-Südrichtung eine Hochspannungsfreileitung (220 kV) das Plangebiet.

### 2.2 Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose

Um die Belange des Umweltschutzes (§1 Abs. 6 Nr. 7 a – j BauGB) einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen, werden der derzeitige Umweltzustand einschließlich der besonderen Umweltmerkmale beschrieben sowie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet (gem. § 2 Abs. 4 BauGB).

Die folgenden Belange des Umweltschutzes (§1 Abs. 7 Nr. a, c, d, h, i, BauGB) sind bezüglich der vorliegenden Planung als abwägungsrelevant einzustufen. Eine vertiefende Betrachtung und Bewertung ist daher erforderlich.

<b>Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt (§1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)</b>	
<p><b>Bestand und Bewertung (vgl. a. Kap.2.1)</b></p> <p>Die Grünlandfläche befindet sich in Kuppenlage und fällt in südliche Richtung ab. Im Norden wird das Plangebiet durch die L 157 begrenzt. Im östlichen Bereich quert eine Hochspannungsfreileitung das Plangebiet in Nord-Südrichtung.</p> <p>Die Grünlandfläche ist als intensiv genutzte Mähwiese anzusprechen. Der Artenbestand ist u.a. durch Rot-Klee (<i>Trifolium pratense</i>) und Weiß-Klee (<i>Trifolium repens</i>), Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i>) und weitere Arten der Fettwiesen gekennzeichnet. Hiervon zu unterscheiden ist der den Gehölzbeständen vorgelagerte Saum. Hier kommen auch Magerkeitszeiger wie Harzer Labkraut (<i>Galium saxatile</i>), Wiesen-Margerite (<i>Leucanthemum ircutianum</i>) und Kleine Bibernelle (<i>Pimpinella saxifraga</i>) bzw. der nicht beweidungsverträgliche Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>) vor.</p> <p>Die Landstraße 157 wird durch eine bis ca. 2 m hohe Straßenböschung, die mit Baum- und Strauchbewuchs bewachsen ist, von der Freifläche getrennt. Der Baum- und Strauchbewuchs ist aus überwiegend standorttypischen Gehölzen zusammengesetzt. Die Baumschicht besteht mehrheitlich aus Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>), Stieleiche</p>	<p><b>Auswirkungsprognose</b></p> <p>Mit der geplanten Darstellung des Plangebiets als <i>Gewerbliche Baufläche</i> (G) wird die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme / Überformung der Grünlandbereiche und straßenbegleitenden Gehölze mit einer geringen bis mittleren Bedeutung für die Biotopfunktion planerisch vorbereitet.</p> <p>Den weit überwiegenden Anteil der in Anspruch genommenen Biotopstrukturen bildet die biotoptechnisch als geringwertige und im Sinne der Eingriffsregelung als ausgleichbare anzusprechende Fettwiese aus.</p> <p>Diese Biotopstruktur geht im Plangebiet vollkommen verloren und bleibt lediglich außerhalb der geplanten FNP Änderung erhalten, insofern sie nicht für Entwässerungs- und Kompensationsmaßnahmen für das geplante B-Plangebiet Nr. 86 "Autobahnrohr" benötigt wird.</p>

<p>(<i>Quercus robur</i>) sowie vereinzelt Bergahorn (<i>Acer platanoides</i>) und Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>). Die Strauchschicht bilden Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) und vereinzelt Feldrosen (<i>Rosa arvensis</i>) aus. Auf der Südseite sind der Baumhecke dichte Brombeergebüsche (<i>Rubus fruticosus</i>) vorgelagert, die sich teilweise in den Gehölzbestand ziehen. Die Baumschicht der straßenbegleitenden Baumhecke ist durch mittleres bis starkes Baumholz gekennzeichnet. Horstbäume oder Höhlenbäume wurden im Zuge der Begehungen nicht festgestellt.</p> <p>Im Westen grenzt das Plangebiet an die Böschungskante der BAB 1 an. Die Böschung ist mit überwiegend standorttypischen Baum- und Strauchgehölzen bewachsen. Südöstlich schließen sich weitere Wiesenflächen an, die teilweise in Richtung des ca. 100 m entfernt gelegenen Ostringhauser Baches steil abfallen.</p> <p>Dem Grünland wird eine geringe bis mäßige Bedeutung für die Biotopfunktion beigemessen.</p> <p>Eine mittlere Bedeutung für die Biotopfunktion ist hingegen den Gehölzstrukturen entlang der Böschung an der Landesstraße 157 zuzuordnen.</p>	<p>Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sind darüber hinaus weitere Pflanzmaßnahmen festzusetzen, die eine Eingrünung des Plangebietes sicherstellen (z.B. Baumpflanzungen im Bereich von geplanten Stellplätzen, Gebäuden und entlang der Straße), vorhandene Baum- und Strauchgehölze schützen und sichern bzw. die Kompensationsmaßnahmen festlegen.</p>
<p><b>Schutzgut Tiere und Artenschutz (§1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)</b></p>	
<p><b>Bestand und Bewertung</b></p> <p>Basierend auf den Ortsbegehungen im Herbst / Winter 2017 /2018 und im Frühjahr 2018 sowie den vor Ort erfassten Biotopstrukturen wird die faunistische Bedeutung des Plangebietes beurteilt.</p> <p>Insgesamt ist bei der Bewertung des Landschaftsraumes für die Fauna zu berücksichtigen, dass erhebliche Vorbelastungen, ausgehend von der westlich angrenzenden Bundesautobahn 1 und der nördlichen Landesstraße L 157, auf das Plangebiet einwirken. Eine Vielzahl an planungsrelevanten Vogelarten, insbesondere Offenlandarten, sind an ihren Brutplätzen störungsempfindlich, so dass dies die Habitataignung der Grünlandflächen und angrenzenden Gehölze deutlich einschränkt. Hierdurch wird das vorkommende Artenspektrum auf weniger empfindliche Arten eingeschränkt</p> <p>Eine allgemeine Bedeutung für ubiquitäre Vogelarten liegt im gesamten Plangebiet vor. So sind Brutplätze, insbesondere von häufigen und verbreitet vorkommenden Vogelarten in Offenlandbereichen und Gehölzstrukturen möglich. Gleichfalls ist eine gewisse Frequentierung des Plangebietes als Nahrungs- oder Jagdhabitat von Vögeln und Fledermäusen zu erwarten.</p> <p>Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I (BERKEY, 22.05.2018) berücksichtigt Angaben des Fachinformationssystems „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 4809 - Quadrant 3, (Remscheid), des landesweiten Biotopkatasters des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und sonstige zugängliche Fachinformationen zu Schutzgebieten im Umfeld des Planungsvorhabens.</p> <p>Im Rahmen der Ortsbegehungen konnten an den Bäumen entlang der L 157 keine Höhlungen mit einem hervorzuhebenden Potential als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Tagesquartiere für potentiell vorkommende Fledermäuse</p>	<p><b>Auswirkungsprognose</b></p> <p>Für das Plangebiet ergibt sich im Rahmen des Planungsvorhabens ein weitgehender Verlust bzw. eine Überprägung der derzeitigen Biotop- und Habitatstrukturen.</p> <p>Als allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Vogelwelt sind Fäll- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.</p> <p>Gemäß der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV und MKULNV 2010) ist auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist.</p> <p>Die Artenschutzprüfung (ASP) zum Bebauungsplan Nr. 86 „Autobahnrohr“ sowie zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen kommt zu dem Ergebnis, dass ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für das angestrebte Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der auf Messtischblattbasis angegebenen planungsrelevanten Arten werden nicht beansprucht. Nahrungs- und</p>

<p>(Zwergfledermaus) festgestellt werden. Hinsichtlich der auf Messtischblattbasis angegebenen potentiellen Brutvögel konnten keine geeigneten Bruthabitate festgestellt werden. Dies begründet sich aus der teilweise mangelnden Habitateignung sowie den erheblichen Vorbelastungen ausgehend von der angrenzenden Autobahn und der Landesstraße (unter Berücksichtigung von Effektdistanzen) für planungsrelevante Greifvögel und Eulen (kein Horste und großen Baumhöhlungen, Gebäude), gebäudebrütende Schwalben, Spechte (keine Alt- und Totholzbestände), Arten der Wälder und Waldrandbereiche und Vögel des Offenlandes (insb. aufgrund der Störungsempfindlichkeit der Arten), an Feuchtgebiete und Gewässer gebundene Arten sowie störungsempfindliche Gehölz- und Gebüschbrüter.</p> <p>Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Lebensräume im untersuchten Plangebiet liegen für die genannten Arten / Artengruppen nicht vor.</p> <p>Im Zuge von Begehungen zu Wiesenvögel im Frühjahr 2018 wurden keine planungsrelevanten Arten wie z.B. Feldlerche oder Kiebitz vorgefunden.</p> <p>Aufgrund dauerhaft notwendiger und wiederkehrender Gehölzschnittmaßnahmen zur Verkehrssicherung sind Totholzstrukturen mit Bedeutung für Tiere bei den im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen (Böschungsbereich der L 157) auch zukünftig weitestgehend auszuschließen.</p>	<p>Jagdhabitate unterliegen, soweit diesen keine essentielle Bedeutung zukommt, nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Hinweise auf eine hervorgehobene Bedeutung der Lebensräume für die genannten Arten / Artengruppen bzw. ökologischen Gilden liegen nicht vor. Relevante Beeinträchtigungen sind auszuschließen.</p>
<p><b>Schutzgut Wasser (§1 Abs. 6 Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)</b></p>	
<p><b>Bestand und Bewertung</b></p> <p>Gemäß den Angaben der Bestandsaufnahme zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird das Plangebiet dem Grundwasserkörper "Rechtsrheinisches Schiefergebirge" (GWK: 273_04) zugeordnet (Quelle: ELWAS).</p> <p>Die Grundwasserverhältnisse vor Ort sind demnach von wenig ergiebigen Kluftgrundwasserleitern mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit aus devonischen Tonsteinen, Tonschiefern, Schluffsteinen, Sandsteinen und Grauwacken ohne relevante wasserwirtschaftliche Bedeutung gekennzeichnet. Allen unversiegelten Freiflächen im Plangebiet kommt folglich eine Bedeutung für die Grundwasserneubildung zu.</p> <p>Relevante Grundwasservorkommen sind aufgrund der vor Ort ausgeprägten wenig ergiebigen Kluftgrundwasserleiter geringer Ergiebigkeit nicht zu erwarten.</p> <p>Oberflächengewässer oder Quellbereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Südöstlich und südlich des Plangebiets verläuft in einer Minimalentfernung von ca. 100 m der Ostringhauser Bach, der im weiteren Verlauf dem Sengbach zufließt.</p> <p>Das Plangebiet zur 40 FNP Änderung liegt innerhalb des Trinkwasserschutzbereiches WSG Sengbachtalsperre - Schutzzone III. Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Sengbachtalsperre der Bezirksregierung Köln (31.08.2016), kann gemäß Anlage 1 innerhalb der Schutzzone III die Darstellung von Bauflächen in Flächennutzungsplänen auf Antrag genehmigt werden.</p>	<p><b>Auswirkungsprognose</b></p> <p>Relevante Grundwasservorkommen sind aufgrund der vor Ort ausgeprägten wenig ergiebigen Kluftgrundwasserleiter nicht vorhanden.</p> <p>Aus den geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans resultiert eine bauzeitliche Überformung bzw. dauerhafte Bebauung und Versiegelung von Böden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Plangebietes für den Gewässerschutz sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zu fassen, durch die der Verlust von Infiltrationsflächen weitestgehend ausgeglichen oder der Eingriff vermindert werden kann (z.B. Klärbecken, örtliche Versickerung, Begrenzung der Versiegelung).</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Maßnahmen zur örtlichen Behandlung von Regenwasser und Versickerung festgesetzt, wodurch der Verlust von Infiltrationsflächen bzw. eine Verringerung der Grundwasserneubildung vermindert werden kann. Wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind unter dieser Berücksichtigung nicht zu erwarten.</p>

<p>Das Aufstellen sowie Ändern von Bebauungsplänen, die bauliche Nutzungen zulassen, erweitern oder Art oder Maß der baulichen Nutzung ändern, kann gemäß Anlage 1 auf Antrag genehmigt werden, wenn der Bebauungsplan vorschreibt, dass die baulichen Anlagen, bei denen Schmutzwasser anfällt, an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden.</p>	
<b>Schutzgut Boden und Flächen (§1 a Abs. 2 und §1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)</b>	
<p><b>Bestand und Bewertung</b></p> <p>Gemäß den Angaben der Bodenkarte BK 50 liegt im Bereich des Planungsvorhabens der Bodentyp <i>Typische Braunerde, schluffiger Lehm, steinig-grusig stellenweise podsolig, vereinzelt Pseudogley-Braunerde</i> (Kennung: B331) vor.</p> <p>Diese haben sich aus Solifluktionsbildungen und aus Tonstein und Schluffstein über dem anstehenden devonischen Festgestein gebildet. Die Bodenfruchtbarkeit wird als gering eingestuft.</p> <p>Schutzwürdige Böden liegen innerhalb der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen nur in einem sehr kleinen westlichen Randbereich an der Böschungskrone zur Bundesautobahn vor. Der Bodentyp <i>Typische Braunerde</i> Kennung (B341) ist aufgrund der Fruchtbarkeit als schutzwürdig (Stufe I von III) deklariert. Es ist davon auszugehen, dass der Bodentyp durch den Bau der Autobahn bereits großflächig überprägt wurde.</p> <p>Außerhalb des Plangebiets befindet sich zudem im Bereich des Ostringhauser Baches der als besonders schutzwürdig eingestufte Grundwasserboden: <i>Typischer Gley zum Teil Nassgley</i> (G321GW1).</p> <p>Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind für das Plangebiet nicht erfasst.</p>	<p><b>Auswirkungsprognose</b></p> <p>Mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplans wird die großflächige Neuversiegelung von bisher unversiegelten Böden planerisch vorbereitet.</p> <p>Weiterhin können z.B. durch Umlagerung, Verdichtung, Schadstoffeinträge etc. im Rahmen der späteren Baumaßnahmen bauzeitliche Beeinträchtigungen der nicht überbauten Böden auftreten.</p> <p>Durch Maßnahmen zum Schutz des Bodens gemäß DIN 18915, DIN 19731 und DIN 18300 während der Bauphase können Eingriffe in den Boden soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden.</p> <p>Eine Inanspruchnahme von schutzwürdigem Boden wird aufgrund der randlichen Lage voraussichtlich nicht erfolgen.</p> <p>Im Rahmen erforderlicher Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in die Biotopfunktionen sind Maßnahmen in Hinblick auf eine Förderung der natürlichen Bodenentwicklung bzw. bodenverbessernde Zielsetzungen (Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen, Entsiegelungen etc.) abzustimmen.</p>
<b>Schutzgut Klima und Luft (§ 1 Abs. 5, 6 Nr. 7 a, e, g, h BauGB)</b>	
<p><b>Bestand und Bewertung</b></p> <p>Der Naturraum weist ein Übergangsklima zwischen dem vorwiegend ozeanisch bestimmten nordwestdeutschen Klima und dem Kontinentalklima auf. Die Jahresmitteltemperatur beträgt im westlichen Randbereich des Gemeindegebiets rund 10°C. Die mittleren jährlichen Niederschläge vor Ort liegen bei ca. 1.275 mm im Jahr.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Randbereich des geschlossenen Siedlungsbereichs der Stadt Wermelskirchen. Die angrenzende Bebauung mit Gewerbe- und Siedlungsflächen der Ortschaft Bollinghausen und Ostringhausen kann dem Siedlungsklimatop zugeordnet werden. Aufgrund einer guten Durchgrünung des Siedlungsbereiches sind in der Regel gute Austauschbedingungen und nur schwache Ausbildung von Wärmeinseln kennzeichnet.</p> <p>Das Plangebiet sowie die nördlich und südlich anschließenden offenen Freiflächen parallel zur Autobahn sind dem Freilandklimatop zuzuordnen. Diese sind insbesondere für die</p>	<p><b>Auswirkungsprognose</b></p> <p>Grundsätzlich tragen Flächenversiegelungen und Bebauungen zu einer Beeinträchtigung des lokalen Kleinklimas bei, indem sie Wärme länger speichern und einen Temperatur- und Feuchteausgleich verhindern. Durch die Gewerbeplanung werden großflächig neue Versiegelungen einer bisherigen Freifläche vorbereitet. Die kleinklimatischen Funktionen der unbebauten Offenlandbereiche können im überplanten Bereich nach der Umsetzung der Planung nicht mehr erfüllt werden.</p> <p>Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind im Bebauungsplanverfahren Festsetzungen für die Pflanzung von Gehölzen im Plangebiet zu treffen bzw. geeignete Kompensationsmaßnahmen festzulegen.</p>

<p>Frisch- und Kaltluftproduktion von besonderer Bedeutung.</p> <p>Als Vegetationselemente von hervorgehobener klimatischer Bedeutung sind die Gehölzbestände im Norden des Plangebietes sowie im Umfeld einzuordnen. Diese stellen insbesondere in Hinblick auf ihre Filterfunktionen lufthygienisch relevante Vegetationsstrukturen dar.</p> <p>Vorbelastungen hinsichtlich der lufthygienischen Situation gehen auf Grundlage des landesweiten Emissionskatasters Luft (LANUV) von der westlich gelegenen Autobahn A 1 aus.</p> <p>Dem Plangebiet kommt kleinklimatisch eine mäßige Bedeutung für den Naturhaushalt zu. Von mittlerer klimatischer und lufthygienischer Bedeutung sind die Gehölze entlang der L 157.</p>	
<b>Landschaft und Stadtbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7 a BauGB)</b>	
<p><b>Bestand und Bewertung</b></p> <p>Das Planungsvorhaben ist im Stadtteil Bollinghausen westlich der Ortslage Ostringhausen, an der intensiv befahrenen Landstraße L 157, in einem großflächigen „Autobahnrohr“ angeordnet. Westlich grenzt das Plangebiet bis auf ca. 40 m an die Bundesautobahn A1 an. Das Stadtzentrum befindet sich östlich des Plangebietes. Nördlich und östlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung.</p> <p>Im Nordosten schließen das Gewerbegebiet UPA 1 (Bebauungsplanes Nr. 48 "Ostringhausen") und im Südosten in einer Entfernung von ca. 180 m zur geplanten FNP Änderung ein Gewerbegebiet mit Baumarkt (Bebauungsplan Nr. 65 "OBI 2000") an.</p> <p>Das Plangebiet betrifft landwirtschaftlich genutztes Grünland, das von Nordosten mit ca. 289m ü. NHN nach Südwesten auf ca. 275m ü. NHN abfällt. Die in Kuppenlage befindliche und in südliche Richtung über die geplante FNP Änderung hinausgehende Wiesenfläche wird in fast allen Himmelsrichtungen von Gehölzstrukturen eingefasst und ist darüber landschaftlich eingebunden.</p> <p>Das Plangebiet ist von Norden aus, aufgrund der bis zu ca. 2 m tiefer liegende Landstraße 157 (Böschung) sowie einer ca. 5 bis 15 m hohen und rd. 5 – 8 m breite Baumhecke nur begrenzt einsehbar. Aufgrund einer Angleichung der Topographie im Nordwesten sowie der hier lückenhaften Ausprägung der Baumhecke ist von dort aus punktuell eine gewisse Einsehbarkeit in das Plangebiet gegeben. Aufgrund der ansteigenden Höhenlage ist ebenfalls eine begrenzte Einsicht aus Nordwesten (westlicher der BAB 1, Hüniger) auf das Plangebiet vorhanden. Hierbei ist jedoch zu bemerken, dass die Baumhecke auf der Böschung der BAB 1 die Einsicht begrenzt.</p> <p>Der einfassenden Gehölzkulisse entlang der L 157 kommt zusammen mit der prägenden Baumhecken entlang der BAB 1 eine hohe Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild zu. Die Baumhecke an der L 157 erhält darüber hinaus eine Bedeutung für die Belebung des Straßenraums an der Landstraße.</p> <p>Weitläufige Blickbeziehungen oder Aussichten über das landschaftlich geprägte Umland sind aufgrund der</p>	<p><b>Auswirkungsprognose</b></p> <p>Aus der durch die Flächennutzungsplanänderung planerisch vorbereiteten Überbauung des Plangebiets können sich während der nachfolgenden baulichen Entwicklung optische und akustische Beeinträchtigungen des Ortsbildes ergeben. Die entsprechenden Auswirkungen sind jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt und deshalb mit nur geringen Auswirkungen verbunden.</p> <p>Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich in erster Linie durch die Überbauung der Wiesenflächen und einer möglichen Inanspruchnahme randlicher Baumhecken durch die Schaffung von neuen Baukörpern mit direkten Blickbezügen zum Gewerbegebiet von der Landstraße 157 im Norden und punktuell der Ostringhauser Gasse im Osten. Hiermit sind erhebliche Auswirkungen auf das Ortsbild verbunden.</p> <p>Betriebsbedingte Auswirkungen können sich durch verkehrliche Zunahmen (z.B. LKW) und damit verbundenen Emissionen (Licht, optische Störwirkungen, Geräusche) ergeben.</p> <p>Für angrenzende landschaftlich geprägte Bereiche (z.B. Süden und Osten) sind in Folge fehlender Sichtbeziehungen und sichtsverschattender Elemente keine erheblichen relevanten negativen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung können im Bebauungsplanverfahren Festsetzungen für den Erhalt sichtsverschattender Gehölze (Baumhecke an L 157) sowie Neupflanzungen von Gehölzen getroffen werden, die den Straßenraum gliedern und für eine ausreichende Durchgrünung des Gewerbegebietes insbesondere entlang der Landstraße 157 Sorge tragen. Zudem können Pflanzmaßnahmen die punktuellen</p>

<p>begrenzenden Blickkulissen nur bedingt gegeben. Die Wiesenfläche ist aufgrund umlaufender vor genannter Gehölzstrukturen weitestgehend sichtverschattet.</p> <p>Neben der punktuellen Einsicht aus Nordwesten kann das Plangebiet von der Hoflage westlich der Ostringhauser Gasse aus eingesehen werden sowie vom Parkplatz des Obi Baumarktes aus Süden. Eine Einsicht von der BAB 1 aus ist aufgrund deren tieferer Lage und den o.g. Gehölzstrukturen nicht gegeben.</p> <p>Die umgebenden Baumhecken, die sich im Süden waldrandähnlich verdichten stellen gliedernde und belebende Vegetationsstrukturen dar. Die hochwüchsigen Baumbestände bilden entlang der Landstraße 157 eine den Straßenverlauf begrenzende und prägende Gehölzkulisse und sind mit einer hohen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild zu bewerten.</p> <p>Die untergeordnete Erschließungsstraße Ostringhauser Gasse dient vorrangig dem Anliegerverkehr und ist durch eine hoflagenartige Bebauung mit einem aktuell hohen Grünanteil gekennzeichnet. Sonstige straßenbegleitende Baum- und Gehölzpflanzungen mit gliedernder und gestaltender Funktion sind dort nicht vorhanden.</p> <p>Aufgrund der begrenzenden Gehölzkulissen und sichtverschattenden Gebäuden bestehen aus Osten keine relevanten Sichtbeziehungen.</p> <p>Im weitläufigen Umfeld des Plangebiets wird das Landschaftsbild entlang der L 157 von den weitestgehend neu errichteten Gewerbebetrieben mitgeprägt. Diese sind teilweise eingegrünt, lassen jedoch im Winter noch Blickbeziehungen zu.</p> <p>Als Beeinträchtigung des offenen Landschaftsbildes kann die vorhandene 220 kV-Hochspannungsleitung gewertet werden, die das Plangebiet quert.</p>	<p>Sichtbezüge von Wohnlagen westlich der Ostringhauser Gasse vermindern.</p> <p>Mit Umsetzung dieser Vorgaben sowie Vorgaben zur Gebäudegestaltung auf Ebene des Bebauungsplanes (z.B. zur Gebäudehöhe, -farbe, Lichtreklame etc.) werden die Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild minimiert. Es entstehen neue Landschaftsbildelemente, so dass eine Einbindung des geplanten Gewerbegebietes in das Umfeld sichergestellt ist.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung liegen die schutzgutspezifischen Auswirkungen auf das Stadtbild im Rahmen, auch im Hinblick, dass im nahen Umfeld des Plangebietes bereits neuere gewerbliche Nutzungen das Stadtbild beeinflussen. Erhebliche Auswirkungen können unter diesen Rahmenbedingungen ausgeschlossen werden.</p>
--	--

**Schutzgut Mensch und seine Gesundheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB)**

<p><b>Bestand und Bewertung</b></p> <p>Innerhalb der 40. Änderung des Flächennutzungsplans ist bislang keine Wohnbebauung vorhanden. Eine Bedeutung des Plangebiets für die Wohnfunktion ist folglich nicht gegeben.</p> <p>Außerhalb des Plangebietes, im Osten und Norden, grenzen Wohngebiete an. Planungsrechtlich sind diese Flächen als Mischgebiet (M) im Flächennutzungsplan der Stadt Wermelskirchen dargestellt.</p> <p>Relevante verkehrsbedingte Störwirkungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen sind durch die westlich angrenzende Autobahn A 1 sowie die nördlich angrenzende Straße L 157 vorhanden. Gemäß vorliegendem Gutachten zur Verkehrslärbetrachtung (STÖCKER) ist die Bebauung an der Landesstraße mit Beurteilungspegeln, die sogar den Grenzwert von 70 dB(A) überschreiten, hoch belastet.</p> <p>Dem Plangebiet kommt keine Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion zu. Fußwege oder Wanderrouten sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen.</p>	<p><b>Auswirkungsprognose</b></p> <p>Für den Menschen geht das Vorhaben mit keinem Verlust der Wohn-, Freizeit- und Erholungsfunktion einher.</p> <p>Die angrenzende Bebauung ist hinsichtlich des Schutzgutes Mensch als schutzwürdige Nutzung zu betrachten. Zur Ermittlung der Auswirkungen durch Schall und Verkehr sind im aufzustellenden Bebauungsplan Verkehrsgutachten und Schallgutachten zu erarbeiten. Zudem sind darin die grundlegende bauliche Nutzung und Darstellung der Nutzungen, Außenanlagen, Grün- und Freiflächen zu benennen, um eine größtmögliche Verträglichkeit für das Schutzgut Mensch zu gewährleisten.</p> <p>Gemäß aktuellem Sachstand wird davon ausgegangen, dass bei der Einhaltung entsprechender Verordnungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes keine</p>
---	--

	erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit zu prognostizieren sind. Bei Notwendigkeit sind entsprechende Maßnahmen zur Verminderung- und Vermeidung von Auswirkungen (z.B. Schallschutzmaßnahmen) auf der Ebene des Bebauungsplanes auszusprechen.
<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a und d BauGB)</b>	
<p><b>Bestand und Bewertung</b></p> <p>Bau- oder Bodendenkmäler sind für das Plangebiet in der Denkmalliste der Stadt Wermelskirchen nicht aufgeführt.</p> <p>Die Vorhabensfläche dient als landwirtschaftlich genutztes Grünland. Eine Nutzung als Ackerfläche erfolgte aufgrund der geringen Bodenfruchtbarkeit nicht. Die Fläche wurde in der Vergangenheit vom Eigentümer zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. Der Pachtvertrag wurde im Jahre 2016 aufgekündigt. Damit endete eine „betriebsrelevante“ landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Das Plangebiet wird im östlichen Bereich in Nord-Süd-Richtung von einer 220-kV-Freileitung gequert.</p>	<p><b>Auswirkungsprognose</b></p> <p>Beeinträchtigungen des Schutzgutes <i>Kultur- und Sachgüter</i> die über den Verlust der Fläche als landwirtschaftlich genutztes Grünland hinausgehen sind mit dem Planungsvorhaben nicht verbunden.</p> <p>Der Verlust einer ca. 3,1 ha großen landwirtschaftlichen Nutzfläche (aktuell Grünland) ist zunächst mit einer hohen Eingriffsintensität zu bewerten. Die Abstimmung und Prüfung von Standortalternativen ist bereits im Rahmen des Gewerbeflächenkonzeptes des Rheinisch-Bergischen Kreises und auf regionalplanerischer Ebene erfolgt. Die betroffene landwirtschaftliche Fläche wird im Gewerbeflächenkonzept als Entwicklungsfläche geführt. Seit Aufkündigung des Pachtvertrages (Dezember 2016) wird diese Fläche nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Eine Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes ist folglich mit der Flächeninanspruchnahme nicht verbunden.</p> <p>Bei der 220-kV Freileitung sind entsprechende Schutzabstände und dauerhafte Zugänglichkeit zu beachten.</p>
<b>Wechselwirkung zwischen den Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB)</b>	
<p><b>Bestand und Bewertung</b></p> <p>Gemäß BauGB sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die schutzgut-bezogene Raumanalyse Informationen über die funktionalen (Wechsel-)Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhaltet. Somit werden über den schutzgut-bezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen bzw. die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und auch dort dargestellt.</p> <p>Bei Landschaftsteilen mit ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefügen ("Wechselwirkungskomplexe") wird empfohlen, soweit entscheidungsrelevant betroffen, die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen bzw. die sich ergebende</p>	<p><b>Auswirkungsprognose</b></p> <p>Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen der geplanten 40. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.</p>

-

Veränderungen ergänzend zur schutzgutbezogenen Darstellung zusammenfassend zu beschreiben.	
--	--

Derartige Wechselwirkungskomplexe sind mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplans nicht verbunden.	
---	--

Für die nachfolgend aufgeführten Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB ist eine vertiefende Betrachtung nicht erforderlich, da die entsprechenden Themenkomplexe für das vorliegende Planungsvorhaben nicht relevant sind und folglich als nicht abwägungsrelevant einzustufen sind:

**b) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete**

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplans weist eine Minimalentfernung von rund 2,8 km zum westlich gelegenen FFH-Gebiet (DE-4808-301) „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ und ca. 2,7 km zum südöstlichen FFH-Gebiet (DE-4809-301) „Dhünn und Eifgenbach“ auf. Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete durch das Planungsvorhaben sind nicht gegeben. Auf eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

**e) Emissionen, Abfälle und Abwässer**

Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung sichergestellt. Hinsichtlich der Lärmemissionen findet eine Betrachtung der Auswirkungen beim Schutzgut Mensch statt.

**f) Erneuerbare Energien sowie sparsame effiziente Nutzung von Energie**

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplans trifft keine Festsetzungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. der sparsamen Nutzung von Energie von Bedeutung sind.

**h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden**

Durch die geplante Änderung ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf die Luftqualität. Die Zulässigkeit konkreter Vorhaben wird in der konkreten Bauleitplanung durch den Bebauungsplan geregelt.

**j) Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind**

In dem Gewerbegebiet ist keine Ansiedlung von Unternehmen, die unter die Störfallverordnung / Seveso III Richtlinie fallen geplant. Ebenso sind im Umfeld keine derartigen Unternehmen bekannt, von denen Gefahren auf die neuen Nutzungen ausgehen. Eine Konkretisierung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes.

## **2.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

...unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Im Baugesetzbuch ist der Begriff „Kumulierung“ nicht definiert. Gemäß § 3 b UVPG ist der Begriff „Kumulierende Vorhaben“ wie folgt erläutert: „....., wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.“

Gemäß Anlage 1 BauGB sind kumulative Wirkungen bei der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen.

Wie im Kapitel 1.3 auf der Abbildung 5 (Übersicht der rechtskräftigen Bebauungspläne im Plangebiet und Umfeld) zu erkennen ist, sind die unmittelbar benachbarten Bebauungspläne bereits in Kraft getreten und umgesetzt.

In einer Entfernung von ca. 200 m befindet sich südlich der geplanten 40. FNP Änderung unter der Bezeichnung B-Plan Nr. 85 „Hinter dem Hofe“ ein ca. 5,4 ha großer Bebauungsplan in Aufstellung. Die parallel dazu geplante 39. FNP-Änderung sieht analog zum vor genannten Bebauungsplan die Darstellung einer gewerblichen Baufläche südlich eines vorhandenen Baumarktes (OBI) vor.

Das Plangebiet zur 40. FNP Änderung sowie der B-Plan Nr. 85 „Hinter dem Hofe“ sind räumlich durch den Autobahzubringer der BAB 1 voneinander getrennt, runden jedoch gemeinsam die Entwicklung von Gewerbefläche im Westen von Wermelskirchen ab. Kumulierende Wirkungen sind aufgrund der Zäsur durch den Autobahzubringer und einer voneinander völlig unabhängigen Erschließung nicht zu erwarten. Die Grundstücke in den Gebieten ‚Autobahnrohr‘ und ‚Hinter dem Hofe‘ befinden sich überwiegend in städtischer Hand, sodass nach Satzungsbeschluss über den jeweiligen Bebauungsplan eine relativ zügige Umsetzung der Planung möglich ist.

Darüber hinaus sind im Umfeld keine weiteren Planungen vorhanden / bekannt, von denen Wirkungen auf den betroffenen Planungsraum ausgehen können. Die benachbarten Gewerbegebiete sind bereits bauleitplanerisch umgesetzt. Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor.

## 2.4 Ökologische Bilanzierung

Für die Eingriffsbewertung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird die rechtswirksame Darstellung als Bestand sowie die geplante Darstellung als „Zielbiotop“ zugrunde gelegt.

Für die Bilanzierung, der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe wird in Abstimmung mit der Stadt Wermelskirchen die Methodik nach FROELICH UND SPORBECK („Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen“, 1991) herangezogen. Es wird ein vereinfachtes Bewertungsverfahren ohne das Bewertungskriterium Vollkommenheit angewendet. Entsprechend werden die Biotoptypen nach den Kriterien Natürlichkeit, Wiederherstellbarkeit, Gefährungsgrad, Maturität (= Reifegrad), Struktur- und Artenvielfalt und Häufigkeit bewertet.

Der regionale Bezug wird über die Zuordnung zur Naturraumgruppe 5 (= Paläozoisches Bergland, submontan) hergestellt.

### Bestand

Für die bestehende Darstellung der Grünlandfläche / Zweckbestimmung Landwirtschaft wird entsprechend dem o.g. Bewertungsverfahren der Biotoptyp EA31 – Fettwiese, mäßig trocken bis frisch - zu Grunde gelegt.

Darstellung im rechtswirksamen FNP	Biotoptypen Bestand	(Code)	Biotopwert (BW)	Fläche	Punkte
	Flächen für die Landwirtschaft	EA31	10	35.100 m <sup>2</sup>	351.000 Pkt.
<b>Gesamtfläche</b>				<b>3,51 ha</b>	<b>351.000 Pkt.</b>

Für den Bestand wird eine Fläche von 3,51 ha zugrunde gelegt, woraus eine Wertigkeit von insgesamt **351.000 ökologischen Wertpunkten** resultiert.

### Planung:

Für die geplante flächige Darstellung *Gewerbliche Baufläche* wird eine potenzielle maximale Flächenversiegelung von 80 % (GRZ 0,8) angesetzt (vgl. Baunutzungsverordnung (BauNVO)).

Die Höhe der Grundflächenzahl (GRZ) entspricht damit dem in § 17 BauNVO vorgeschriebenem Höchstwert für Gewerbegebiete.

Die verbleibenden Flächen werden als Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand bewertet.

Darstellung im geplanten FNP	Biotoptypen (Eingriff) Planung	(Code)	Biotopwert (BW)	Fläche	Punkte
<b>G</b>	Siedlungsfläche, Gebäude und Straßen	HN0 / HY1	0	28.080 m <sup>2</sup> (80 %)	0 Pkt.
<b>G</b>	Garten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	HJ5	6	7.020 m <sup>2</sup> (20 %)	42.120 Pkt.
<b>Gesamtfläche</b>				<b>3,51 ha</b>	<b>42.120 Pkt.</b>

Für die Planung wird eine Fläche von 3,51 ha zugrunde gelegt, woraus eine Wertigkeit von insgesamt **42.120 ökologischen Wertpunkten** resultiert.

**Ergebnis der ökologischen Bilanzierung bei Betrachtung der FNP-Darstellungen:**

Aus der Gegenüberstellung der rechtswirksamen Darstellung des FNP mit der geplanten 40. FNP Änderung ergibt sich rein rechnerisch ein **Defizit von rd. 308.880 ökologischen Wertpunkten**.

Hinweis für die verbindliche Bauleitplanung / Ebene des Bebauungsplans:

*Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens für die Umsetzung des Gewerbegebietes ist daher davon auszugehen, dass in Anlehnung des auf FNP-Ebene theoretisch ermittelten Kompensationsbedarfs ein Defizit verbleiben wird.*

*Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob der erforderliche Kompensationsbedarf durch Maßnahmen vor Ort innerhalb des Plangebietes verringert werden kann. Hierfür eignen sich beispielsweise Pflanzungen und ein Erhalt von Gehölzen.*

*Sollte darüber hinaus ein kompensatorisches Defizit verbleiben so, kann dieses durch das Ökokonto der Stadt Wermelskirchen ausgeglichen werden. Die Bilanzierung ist auf der Ebene des Bebauungsplans zu detaillieren und anzupassen (Abschichtung).*

### **3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

#### **3.1 Prognose bei Durchführung der Planung**

Die im Rahmen des Planungsvorhabens getroffenen Festsetzungen ermöglichen die Ergänzung und Abrundung bestehender Gewerbegebiete (z.B. Ostringhausen / UPA1). Bei Durchführung der Planung ist von einer kurzfristigen Realisierung der Gewerbebebauung auszugehen, da ein konkretes Interesse besteht. Hiermit ist eine umfassende anthropogene Überformung der landwirtschaftlichen Fläche durch Bebauung und Erschließungsflächen verbunden.

Die Durchführung der Maßnahme geht mit einer umfassenden Veränderung und baulichen Überformung von Natur und Landschaft einher. Für eine verträgliche Umsetzung sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

#### **3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem weitestgehenden Erhalt der gegenwärtigen Gegebenheiten auszugehen.

Aufgrund der räumlichen Lage des Plangebietes (landwirtschaftliche „Insellage“, gute infrastrukturelle Anbindung an die BAB 1 und die Landstraße 157, bereits angrenzende Wohn- und Gewerbegebiete etc.) und den Bedarf an Entwicklungsflächen für städtebauliche Nutzungen im Wermelskirchener Stadtgebiet, ist eine Überformung der gegenwärtigen Gegebenheiten in Zukunft wahrscheinlich.

#### **4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND KOMPENSATION**

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen Eingriffe in Natur in Landschaft auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von vorrangiger Bedeutung.

Hierzu zählen z.B. allgemein wirksame Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung baubedingter Beeinträchtigungen:

##### **Aspekte zur Vermeidung / Verminderung baubedingter Beeinträchtigungen:**

- Flächensparende und schonende Baudurchführung (z.B. Andienung der Baustellen über vorhandene Wege, Straßen; Baustelleneinrichtungen nur auf bereits in Anspruch genommenen Flächen (versiegelte Flächen) oder auf Flächen, die aufgrund der Planung verändert werden.
- Die Anlage der Baustelleneinrichtung sollte so erfolgen, dass Beeinträchtigungen (Lärm, Schadstoffe, Grundwasserbelastungen) für die Umgebung und den Naturhaushalt vermieden werden.
- Die Anlage von Bodenmieten auf Flächen mit wertvollen Vegetationsstrukturen und im Kronentraufbereich von Bäumen (Waldrand) ist zu vermeiden.
- Lagerung von Material (z.B. Filterkies, Sand, etc.) nur im Bereich anlagebedingt in Anspruch genommener Flächen.
- Vorhandene angrenzende Vegetationsstrukturen sind gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen und zu sichern. Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche nach RAS LP 4.
- Ein Verlust bzw. eine Beeinträchtigung erhaltenswerter Gehölze im Randbereich der Baumaßnahme ist durch entsprechende Pflege (Rückschnitt, Auf-den-Stock-setzen, Wurzelschutz) zu vermeiden. Erforderliche Maßnahmen sind frühzeitig fachgerecht durchzuführen.
- Reduzierung des Vegetationsverlustes auf das unbedingt notwendige Maß.
- Evtl. Gehölzrückschnitt bzw. erforderliche Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom Oktober bis Februar.
- Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebes ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Verwendung biologisch abbaubarer Schmierstoffe und Betanken von Baustellenfahrzeugen in gesicherten Bereichen.
- Abtrag des Ober- und Unterbodens nach Entfernen der Vegetationsdecke und getrennte Lagerung und Mieten. Wiederverwendung gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18300 (Erdarbeiten). Der Oberbodenabtrag ist entsprechend dem Baufortschritt sukzessive vorzunehmen. Wiederverwendung von Bodenmassen (Ober- und Unterboden).
- Während der Bauarbeiten anfallende Abfälle (Gebinde, Verpackungen etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß und Versickerung des Regenwassers vor Ort.

**Allgemein wirksame Aspekte zur Vermeidung / Verminderung anlagebedingter Beeinträchtigungen:**

- Beschränkung des benötigten Flächenbedarfs bzw. der Neuversiegelung für das geplante Vorhaben auf das unbedingt notwendige Maß. Zum Schutz des Bodens und zum sparsamen Umgang mit ihm wird bei notwendiger Überprägung von Flächen eine Teilversiegelung empfohlen, sofern deren Versiegelung nicht zwingend erforderlich ist.
- Sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden.
- Auch aus Sicht des Bodenschutzes wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern oder als Brauchwasser wieder zu verwenden.
- Das zur Verfüllung von Baugruben bzw. Geländeregulierung vorgesehene Material muss den Prüf- und Vorsorgewerten der BBodSchV hinsichtlich der beabsichtigten Nachnutzung entsprechen.
- Einbindung in das Landschaftsbild durch Pflanzmaßnahmen und Begrünung.

**Allgemein wirksame Aspekte zur Vermeidung / Verminderung betriebsbedingter Beeinträchtigungen:**

- Im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes erfolgt eine Begrenzung des Gewerbegebietes hinsichtlich der zulässigen emittierenden Betriebe
- Festsetzung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen z.B. Schallschutzwände.
- Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung z.B. Natriumdampfhochdrucklampe (SE/ST-Lampe) oder neuere Technologien wie LED-Lampen

## 5. PLANUNGSAalternativen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt auf Grund der Tatsache, dass die Stadt Wermelskirchen seit erfolgreicher Vermarktung des Gewerbegebietes Ostringhausen über keine freien, planungsrechtlich abgesicherten Gewerbegrundstücke verfügen kann. Die wenigen unbebauten Gewerbeflächen befinden sich in Privatbesitz und gelten als potenzielle Erweiterungsflächen der ansässigen Gewerbebetriebe.

Da sich diese Entwicklung bereits vor einiger Zeit abzeichnete, hat die Stadt Wermelskirchen 2008 begonnen, ein Gewerbeflächenkonzept zu erstellen, bei dem das Autobahnrohr (geplanter B-Plan Nr. 86) eine von insgesamt vier Flächen ist.

Die Grundstücke bei zwei Gebieten (u.a. ‚Autobahnrohr‘) befinden sich überwiegend in städtischer Hand, so dass nach Satzungsbeschluss über den jeweiligen Bebauungsplan eine relativ zügige Umsetzung der Planung möglich ist. Für die übrigen beiden Gebiete, werden umfangreiche bodenordnende Maßnahmen notwendig werden.

Seit dem Jahr 2012 erarbeitet der Rheinisch-Bergische Kreis gemeinsam mit der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH sowie den acht kreisangehörigen Kommunen ein kreisübergreifendes Gewerbeflächenkonzept. Das Plangebiet wird im Gewerbeflächenkonzept des RBK als Entwicklungsflächen geführt. Seitens der Bezirksregierung Köln wird das vorliegende Gewerbeflächenkonzept im Rheinisch-Bergischen Kreis als abgestimmtes teilregionales Konzept eingestuft.

Da die planerischen Zielsetzungen, den Bereich „Autobahnrohr“ für eine gewerbliche Nutzung zu entwickeln nicht aus dem bestehenden Planungsrecht umgesetzt werden kann, ist neben der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86 die 40. FNP-Änderung erforderlich.

Aufgrund des hohen Bedarfs an GE-Flächen bei gleichzeitig nur wenigen zu entwickelnden Potenzialflächen im Stadtgebiet von Wermelskirchen kommt dieser Fläche eine große Bedeutung im Rahmen der stadtplanerischen Entwicklungsziele der Stadt Wermelskirchen zu. Im Hinblick dessen sind keine Planungsalternativen gegeben.

## **6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **6.1 Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Der Umweltbericht wurde nach den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB gegliedert und erstellt. Umweltschutzbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden beschrieben und die Auswirkungen der Planung bewertet.

Als Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung wurde der seitens der Stadt Wermelskirchen zur Verfügung gestellte Entwurf zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans verwendet.

Darüber hinaus wurden folgende Fachinformationssysteme für die Ermittlung der relevanten Grundlagendaten herangezogen:

- Geoportal des Rheinisch-Bergischen Kreises
- Fachinformationssystem "Gesetzlich geschützte Biotope in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
- Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (LANUV) (MTB 4809 Wermelskirchen)
- Fachinformationssystem "NATURA 2000-Gebiet in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
- Fachinformationssystem "Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW" (LANUV)
- Fachinformationssystem "Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
- Fachinformationssystem Wasser - "ELWAS" (MKULNV)
- Fachinformationssystem Klimaatlas Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- Emissionskataster Luft (LANUV)
- Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW)
- Tim-Online "Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen" (LAND NRW)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 86 „Autobahnrohr“ der Stadt Wermelskirchen (Bericht vom 17.01.2018, STÖCKER)

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.

Anregungen und Hinweise aus der Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises zur frühzeitigen Beteiligungen (Schreiben RBK vom 27.03.2018) wurden berücksichtigt.

Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten traten nicht auf.

## **6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring**

Der Gemeinde obliegt die Pflicht zu prüfen, ob und inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung der Planung eintreten. Die hierfür notwendige Überwachung der Schutzgüter (Umweltmonitoring) dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener Umweltfolgen, so dass nachteilige Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen beseitigt oder zumindest gemindert werden können (vgl. § 4c BauGB).

Eine geplante Überwachung eventueller Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Schutzgüter ist nicht bekannt. Spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans (bzw. nach teilweiser oder vollständiger Planrealisierung) wird jedoch eine Überprüfung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen empfohlen.

Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger, nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die im Umweltbericht betrachteten Schutzgüter sind zu dokumentieren; gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen durchzuführen.

## 7. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENSTELLUNG

Gegenstand des vorliegenden Umweltberichts ist die seitens der Stadt Wermelskirchen angestrebte 40. Änderung des Flächennutzungsplans. Das betrachtete Plangebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Wermelskirchen und umfasst ausgedehnte Grünlandflächen innerhalb des großflächigen Autobahntrahrs zwischen der Bundesautobahn 1 (BAB 1), der Anschlussstelle Wermelskirchen und der L 157. Das Vorhaben liegt im Rheinisch-Bergischen Kreis im nordwestlichen Stadtgebiet der Stadt Wermelskirchen.

Die Gesamtfläche des Änderungsbereichs liegt bei ca. 3,51 ha und umfasst unter Ausnahme der mit Baum- und Strauchgehölzen bewachsenen straßenbegleitenden Böschung der L 157 ausschließlich Grünlandflächen. Für die bisherige Darstellung als *Fläche für die Landwirtschaft* mit der ergänzenden nachrichtlichen Übernahme als Landschaftsschutzgebiet, ist im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplans eine Änderung zu *Gewerbliche Baufläche* vorgesehen.

Aktuell ist der überwiegende Teil des Plangebietes durch eine Grünlandfläche gekennzeichnet. Die Grünlandfläche befindet sich in Kuppenlage und fällt in südliche Richtung ab. Im Norden wird das Plangebiet durch die L 157 begrenzt. Die zusammenhängende Grünlandfläche ist als intensiv genutzte Mähwiesen anzusprechen. Die Straße wird durch eine bis ca. 2 m hohe Straßenböschung, die mit Baum- und Strauchbewuchs bewachsen ist, von der Freifläche getrennt. Westlich grenzt das Plangebiet an die Böschungskante der A 1 an. Südöstlich schließen sich weitere Wiesenflächen an, die teilweise in Richtung des ca. 100 m entfernt gelegenen Ostringhauser Baches steil abfallen. Im östlichen Bereich quert in Nord-Südrichtung eine Hochspannungsfreileitung (220 kV) das Plangebiet.

Dem Plangebiet kommt in großen Teilen eine geringe bis mittlere Bedeutung für Natur und Landschaft zu. Hiervon abweichend ist den Baumhecken mit älterem Baumbestand im Randbereich zur L 157 hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und Landschafts- und Stadtbild eine mittlere bis hohe schutzgutspezifische Bedeutung beizumessen.

Mit der durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplans planerisch vorbereiteten Inanspruchnahme und Überbauung des vorhandenen älteren Baumbestands entlang der L 157 sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (Biotopfunktion / Lebensraumfunktion für Tiere) und Landschafts- und Stadtbild verbunden. Ein Erhalt von Gehölzstrukturen sollte sofern möglich auf der Bebauungsplanebene geprüft werden. Es ist zu berücksichtigen, dass die gegenwärtige Darstellung des FNP ebenfalls eine Inanspruchnahme der o.g. Gehölzstrukturen zulässt.

Durch die Festsetzung von den Straßenraum gliedernden Gehölzpflanzungen, eine ausreichende Durchgrünung der geplanten baulichen Strukturen und externe Kompensationsmaßnahmen im weiteren Bebauungsplanverfahren können erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden oder doch weitestgehend minimiert werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wermelskirchen.

Für die Eingriffsbewertung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden die rechtswirksamen Darstellungen als Bestand zu Grunde gelegt und dem Planungszustand gegenübergestellt.

Aus der Gegenüberstellung der rechtswirksamen Darstellung des FNP mit der geplanten 40. FNP Änderung ergibt sich rechnerisch ein Defizit von rd. 308.880 ökologischen Wertpunkten.

Konkrete Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft werden aufgrund der Maßstabsebene im Geltungsbereich der 40. Änderung des FNP nicht dargestellt und sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren. Alternativen und andersartige Lösungsmöglichkeiten sind aus umweltfachlicher Sicht nicht notwendig

## 8. FOTODOKUMENTATION



**Bild 1:** Nördliche Landesstraße L 157, Baum und Strauchhecke im Hintergrund, Rechts: Plangebiet mit Hochspannungsfreileitung im Hintergrund



**Bild 2:** Grünland geprägtes Plangebiet mit Hochspannungsfreileitung



**Bild 3:** Baumhecke Böschungsoberkante zur BAB 1



**Bild 4:** Plangebiet mit Landstraße und Baumhecke rechts